

# Volk's- & Anzeigebblatt.

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.  
Abonnementspreis:  
vierteljährlich bei der Expedition  
90 Pfg. durch die Post bezogen  
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Eindrückungsgebühr:  
die dreispaltige Zeile oder deren  
Raum 6 Pfennig.  
Anzeigen die Montag, Mittwoch  
und Freitag bis Vormittags 10  
Uhr eintrifften, finden Aufnahme.

Nro. 46.

Winnenden, Samstag den 18. April

1885.

## Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1885 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1885 bis 31. März 1886.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39), wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1885 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zur Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuermission spätestens bis zum 1. Mai 1885, oder wenn die Ortssteuermission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet,halb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1885 im Besitze steuerbarer Kapitalien (Ziff. II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Stande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer das ganze Etatsjahr 1885/86 entscheidet, der Jahresertrag beläuft; wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1885, das wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbaren Jahres 1884/85 anzugeben; sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig.

b. nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:  
a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, oder aus nutzbringenden Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Renten, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie- und Anleihen-erträgen, verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

b) Renten, als: Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer,

3. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichsrechtsmäßigen Renten, ausnahme dagegen der vom Grundbesitz abgezogenen, nach §. 22,

1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällesteuer unter (den Grundbesitz), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf

abwärtigen oder bestimmten Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie

der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden,

5 dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche

a frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Um-

geldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln

gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Fa-

milien zu entrichtenden Anpanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden

und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn

berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des

Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende

Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außer-

halb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes

vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn

dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind;

es darf jedoch die zum Aufsat kommende auswärtige Steuer am Jahres-

ertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als

steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept.

1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Ge-  
meinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen,  
der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriku-  
lierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs-  
und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser,  
Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger  
und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von  
Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehm-  
ungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und  
weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen eintr der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sen-  
sate), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Ge-  
werbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommensteuer unter-  
worfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pfleg-  
schaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn,  
Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten,  
welche als Theile eines Dienst-, oder ähnlichen Einkommens bezogen  
werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heil-  
kunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den  
Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hie-  
her unständige Gratifikationen und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Lan-  
desangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Ein-  
kommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen  
Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von  
1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern  
herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2  
nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinter-  
bliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension  
oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rück-  
sicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn  
ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen,  
hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Ein-  
kommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Be-  
rufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des  
Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der  
deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-  
Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten  
folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen  
Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in  
Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer  
nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den  
dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig,  
wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder  
b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg  
sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in  
Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz  
haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des  
deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem  
in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in  
Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziffer 1--3  
steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb  
des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren  
ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen  
Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg er-  
wachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württem-  
berg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem  
andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung gang hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind  
in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,



a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,  
 b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)  
 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind  
 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- u. Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Auffordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in

Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergeldschuldung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder theilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Verfahren erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Fassion (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Behörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (C. 13. Juni 1883)

Stuttgart, den 18. März 1885.

Stu

W i n n e n d e n .

## A u f f o r d e r u n g

### zur Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1885, behufs Besteuerung pro 1885/86.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung der Aufforderung des K. Steuerkollegiums zur Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1885 werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, am

**20., 21., 23., 24., 25. und 27. ds. Mts., je Vormittags 8-12 Uhr und Nachmittags 2-6 Uhr**

auf dem Rathhause mündlich zu fatiren oder die Fassionszettel, soweit sie nicht zugesandt werden, abholen zu lassen und solche spätestens bis 1. Mai ds. Jrs. an die Ortssteuerkommission ausgefüllt wieder abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist, werden die Fassionszettel, soweit sie bei der Ortssteuerkommission noch nicht eingekommen sind, abgeholt, bezw. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht münd-

lich fatirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in Fällen demselben eine Ganggebühr von 20 S zu bezahlen und Versäumnisse der Pflichtigen hätten Bestrafung zur Folge.

Bezüglich der Fatirung der bei der Gewerbebank angelegten wird bemerkt:

a) die Einlagen der Mitglieder werden von der Bank und versteuert,

b) Nichtmitglieder haben die bei der Gewerbebank angelegten Gelder ohne Ausnahme selbst zu fatiren.

Den 16. April 1885.

**Ortssteuerkommission**

Vorstand: J e n t.

Revier Unterweissach.

### Stamm- & Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 22. April, Morgens 9. Uhr in der Rose in Oberndorf aus Reutele, Oberes Weberind u. Hinderes Hörnle:

6. Eichen mit 8,28. Fm. 1. Elzbeer 0,16. Fm., 4 Eichen, 1,66. Fm., 45 St. Nadelholzlangholz mit 2,49 Fm. IV. und 5,08 Fm. V. Gl.; Am.: 117 eich. 105 buchene, 100 birkene, erlene und aspene Brügel, 267. forchene Koller und Brügel; ferner wiederholt aus Vorderer Hohehalde: Am.: 53 Eichen und 1 Elzbeer-Anbruch.

### Steck- & Gekartoffeln

frühe und späte, hat zu verkaufen.  
**G. Langbein.**

Revier Reichenberg.

### Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 24. April aus Ragenbach und dem nächstliegenden Am-selneft: Am.: 11 eichene Scheiter, 66 dto. Brügel, 87 buchene Scheiter, 128 dto. Brügel und Anbruch, 3 erlene Koller, 26 erlene, birkene, aspene und Nadelholz-Brügel. Wellen: 130 eichene, 1220 buchene (Bodenholz), 300 Weichholz, Mahdenreiß geschägt zu 270 eichene und 640 buchene Wellen sammt Schlagraum.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Ragenbachschlag.

### Thätige Agenten

f. Kasse a. Private i. jed. Stadt Würtbg. suchen Emil Schmidt u. Co., Hamburg. 300 Mark Fixum u. 10% Prov.

Hertmannsweiler.

### Jagd-Verpachtung

Die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger und Degenhofer Markung wird am Montag, den 20. d. Mts. nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus auf 3 oder 6 Jahre im öffentl. Aufstreich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 14. April 1885.

Schultheißenamt.

W i n n e n d e n .

### Realschule.

Am nächsten Dienstag den 21. April von Morgens 9 Uhr an findet im Lokal der Realschule die Vorprüfung für die Aufnahme neuer Schüler statt. Die Schüler sollten ihre bisherigen Leistungen in Schön- und Diktirtschreiben vorzeigen können.

Reallehrer **Maier.**



Winnenthal.  
K. Heil- und Pflgeanstalt.  
**Verkauf eines Wasserreservoirs.**

Unser bisheriger an der Bizinalstraße nach Birkmannsweiler, in der Nähe der Muiizenmühle gelegene Wasserbehälter mit 64 qm. Acker ist dem Verkauf ausgesetzt und es können die Bedingungen in unserer Kanzlei eingesehen werden. Kaufsanträge bitten wir uns bis 20. ds. Mts. zukommen zu lassen.

K. Oekonomie-Verwaltung  
Auch.

Winnenden.

**Geschäfts-Eröffnung & Empfehlung.**

Unterzeichneter erlaubt sich einem verehrl. hiesigen, sowie auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß er sich hier als **Maler** niedergelassen hat.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, alle in mein Fach einschlagenden **Arbeiten**, sowie **Möbel- & Lackier-Geschäfte** aufs solideste, pünktlichste und billigste herzustellen.

Hochachtungsvollst

**J. Buck, Maler,**  
wohnhaft bei **E. Sälzlen** zum Bad.

**Schirm-Empfehlung.**

an einer großen Schirmfabrik habe ich eine schöne Auswahl

**Sonn- und Regenschirme**

missionsweisen Verkauf übernommen, welche ich zu den billigsten bestens empfehle. Auch werden alle Sorten Schirme gut und art.

**Fr. Kiedaisch**

Dreher und Schirmmacher.

Winnenden.

Morgen Sonntag

**artenwirthschafts-Eröffnung**

mit gutem Lagerbier, auch bringe ich meine

**Kegelebahn**

in empfehlende Erinnerung!

**Fr. Kögel.**

Das

**brillante Salon-Caroussel**

von **J. Hofmann** aus **Stuttgart**

am **Sonntag** den 19. April im Fruchtgarten in **Winnenden** aufgestellt.

Zur gefälligen Benützung ladet ergebenst ein

Hochachtungsvoll  
**Der Besitzer.**

**Nach Amerika, Australien & Afrika**

befördern regelmäßig, mehrmals wöchentlich  
**Reisende und Auswanderer**  
über

**Bremen, Hamburg, Havre, Antwerpen, Liverpool**

mit anerkannt vorzüglichen Post- und Schnelldampfern I. Classe

**Dauer der Seereise nach New-York 9-12 Tage.**

und empfehlen sich zu Vertragsabschlüssen zc. bei **bedeutend ermäßigten** Preisen die General-Agentur für das Königreich Württemberg **Albert Star-ker** in **Stuttgart**, Olgastr. 31 und die konzessionirten Agenten: in

**Winnenden: Georg Mayer, Golbarbeiter,**

**Waiblingen: Gottlob Villinger, Kfm.**

Gute Behandlung.  
Reichliche und nahrhafte Verköstigung.

Geld und Wechsel auf Amerika  
Beforgung von Pflege- und Erbschaftsgeldern  
zum Tages-Gouts.  
von und nach Amerika.

Winnenthal.  
K. Heil- und Pflgeanstalt.  
**Angersen**

kaufst

die Dek.-Verwaltung.  
Auch.

**Stuttgarter  
Pferde-Markt-Lotterie**

Ziehung: 23. April 1885.  
**Loose à 2 Mk. per Stück**  
empfehl

**Heinrich Mayer.**

Winnenden.

**Stutt garter**

**Pferde-Markt-Loose**  
bei **Julius Finck.**

**2000 Mark**

in einem oder mehreren Posten sind zu 4 1/2 %  
sogleich auszuleihen und ist bei geordneter Zins-  
zahlung eine Aufkündigung für längere Zeit nicht  
zu befürchten.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

**500 Mark**

Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit zu  
4 1/2 % sogleich auszuleihen.

**Albert Klöpfer.**

**Mädchen-Gesuch.**

Es wird ein ordentliches Mädchen im Alter  
von 16 Jahren, welches Feld- und Hausarbeit  
versteht für eine Familie ohne Kinder gesucht.

Näheres zu erfragen bei **H. Baumann**,  
Bäcker hier.

8-10 Ctr.

**Heu**

sind zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

9 Tage. 9

Bremen.



Amerika.

Mit den neuen Schnelldampfern des  
**Norddeutschen Lloyd**  
kann man die Reise  
von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem

**Haupt-Agenten**

**Johs. Rominger, Stuttgart,**  
und dessen Agenten:

**Julius Finck** in **Winnenden,**

**Jman. Scheffel** in **Waiblingen,**

**Louis Höchel,** Zinngießer in **Badnang.**



Winnenden.  
Am Dienstag den 21. April  
Abends 8 Uhr  
**Die Alten**  
bei **Bäcker Wilh. Friedrich.**  
Um zahlreiches Erscheinen bittet  
Der Älteste.

Winnenden.  
Zur **Ausfaat** empfehle  
breiten und hohen **Kleesamen,**  
**Erbsen und Linsen,**  
**Hanf-, Lein-, & Grasamen,**  
sowie **amerikanischen neuen**  
**Pferdezahn-Mais.**  
Preise billigst  
**G. Gerhardt.**

Winnenden.  
**Lehrlings-Gesuch.**  
Ein junger Mensch aus geordneter Familie  
findet als **Schuhmacher** eine gute Lehrstelle  
bei **L. Schock.**

**Neueste Nachrichten.**  
**Berlin, 15. April.** Der Präsident des Reichstags machte gestern zur Wiedereröffnung der Sitzungen die Mittheilung, daß der Abgeordnete von Schorlemer-Alst sein Mandat niegerlegt habe. — Dieser unerwartete Rücktritt des neben Windthorst bedeutenden Führers des Centrums erregt bei allen Parteien ungeheures Aufsehen und ist man allgemein gespannt auf die Motive, welche den gewiegten Parlamentarier zu diesem Schritt bestimmt habe.

**Berlin, 14. April.** Das Ältestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft beschloß, behufs Anbahnung einer allgemeinen deutschen Ausstellung in Berlin im Jahre 1888 mit den Reichs-, Staats- und kommunalen Behörden in Verbindung zu treten und durch Teilnahme der übrigen deutschen Handelskammern die Interessentenkreise an dem Unternehmen zu erweitern, auch vorbehaltlich der Genehmigung der Finanzkommission eine Beihilfe von 100 000 M. zu der Ausstellung zu gewähren. Das Kollegium ernannte eine Kommission von neun Mitgliedern zur weiteren Bearbeitung der Angelegenheit.

**Wien, 14. April.** Nach Meldungen aus Lemberg, bereisen russische Bezirkskommissäre sämtliche Besitzungen in Polen, Podolien und der Ukraine, um dort befindliche Waffen zu konfiszieren. Diejenigen, welche ein Waffenpatent haben, müssen eine schriftliche Erklärung über die Gattung und die Menge ihrer Waffen abgeben. Diese Maßregeln seien eine Folge der Furcht vor Agitationen englischer Emissäre und vor dem Ausbruch eines Aufstandes. Unter den polnischen Gutsbesitzern herrsche große Aufregung.

**Paris, 15. April.** Die Nachricht der „Times“ daß in die Verhandlungen zwischen Frankreich und China ein Riß gekommen sei, wird hier für unbegründet gehalten. Admiral Courbet hat die Blockade von Formosa aufgehoben. Die Zollkommission und den Mandarinen, die nach Hanoi kommen, um den Rückzug der Chinesen zu leiten, ist freie Bewegung zugesichert, damit sie die Befehle des Kaisers an die chinesischen Generale überbringen können. — Die Gambettisten in Spinal gaben gestern zu Ehren Ferrys einen Punsch. Jules Ferry hielt eine Rede, in der er erklärte, er bedauere keineswegs, nicht mehr die Regierung zu führen, da ja die nationale Politik fortgesetzt werde. Das neue Ministerium müsse man rückhaltslos unterstützen; die Politik des Nichtthuns in den inneren Angelegenheiten und der Vertuschung in den äußeren müsse energisch bekämpft werden. Er fordere

Winnenden.  
**Bleiche-Empfehlung.**  
Für die rühmlichst bekannte  
**Blaubeurer**  
„**Rasenbleiche**“  
besorge ich auch heuer wieder  
Leinwand, Faden etc. und sehe gefl. Aufträgen  
entgegen.  
**G. Gerhardt.**

Winnenden.  
Einen wohlherzogenen jungen Menschen nimmt  
in die  
**Lehre**  
Auch habe ich ein schönes großträchtiges  
**Mutterschwein**  
zu verkaufen. **Alöpfer, Bäcker.**

Winnenden.  
Zu sofortigem Eintritt wird ein ordentlicher  
**Laufbursche**  
gesucht.  
**F. Bürkle zum Hirsch.**

**Pianos** billig, baar oder Raten  
**Fabrik Weidenslaufer, Berlin.**

die Republikaner auf, in diesem Sinne bei den nächsten Wahlen zu wirken.

**London, 14. April.** Dem „Standard“ wird über Teheran gemeldet, daß der Kampf zwischen Russen und Afghanen bei Pendschde eine Stunde gebauert und den Afghanen 200 Mann geloset habe. — Von dem Gefolge Sir Peter Lumsdens sind jüngst in einem Schneesturm 17 Mann, 5 Tragthiere und ein Theil der Bagage verloren gegangen. Die Engländer und die offiziellen Berichte des Kommissärs sind in Sicherheit.

**London, 15. April.** England hat den letzten russischen Vorschlag betreffs der Studienzone noch nicht beantwortet. In Beurtheilung des Zusammenstoßes bei Pendschde wird Rußland sein Verhalten streng nach des Generals Komarow Depeschen einrichten. Der hiesige russische Bevollmächtigte, Herr Lessar ist überzeugt, daß der englische Grenzkommissar in Herat, Sir Peter Lumsdens, als wahrheitsliebender Mann das Unrecht der Afghanen zugeben werde, so daß der Zwischenfall bald vergeffen sein werde.

**Bortsmouth, 15. April.** Seitens der Admiralität ist an alle Pensionäre der Marine und Marine-Infanterie, welche noch nicht 50 Jahre alt sind und wieder in den Dienst treten wollen, die Aufforderung ergangen, ein bezügliches Gesuch unverzüglich einzureichen.

**Petersburg, 14. April.** Hier eingetroffenen Privatnachrichten zufolge ist in Herat angeblich ein Aufstand ausgebrochen.

**Petersburg, 15. April.** Die Stimmung ist nach einer Meldung hier etwas beruhigter. Der englische Botschafter äußerte, bis jetzt sei keine greifbare Veranlassung zum Kriege, da das Gesecht am Kuschflusse hoffentlich eine günstige Erklärung finden werde. Es fiel auf, daß der Kaiser auf dem Ball der französischen Botschaft sich mit dem englischen Botschafter unterhielt.

**Landesnachrichten.**  
□ **Splingen, 17. April.** Gestern Mittag um halb 1 Uhr ist hier am Wege nach Ruith das Pulvermagazin von Hrn. Wagner in die Luft geflogen. Es war dieß ein so furchtbarer Knall, daß man hier allgemein glaubte einen Erdstoß zu verspüren. Die Verheerung ist furchtbar. Ueber eine Viertelstunde im Umkreis hat es Bäume entwurzelt und zerrissen, Quadersteine und Brettstücke flogen umher; es ist schrecklich anzusehen. Ein junger Bursche von Ruith, der dort war, ist verunglückt und liegt todt 50 Schritte weit weg vom Platz. — Der Schauplatz ist seit 1 Uhr von Zuschauern und Neugierigen gedrängt voll.

**Ein Mädchen**  
mit 14 Jahren zu einem Kind aufs Land, wird  
gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.  
Es wird auf Georgi ein ehrliches  
**Mädchen**  
gesucht, welches etwas kochen kann und alle Haus-  
haltungsgeschäfte willig versteht.

Von wem? sagt die Redaktion.  
**Cordpantoffel** & Dutzend Paar für Frauen m. festge-  
klebter durchsteppter Filasohle M. 4.75,  
m. imitirt. Lederanfrage M. 5.25, m. holzgenagelter fester  
Tuchsohle M. 6.75. Cordschuhe, Tuchschuhe m. holzgenagelter fester Tuch-  
sohle M. 11. Bei grösser. Abnahme viel billiger liefert G. Engelhardt, Zeitz.

**500 bis 600 Mark**  
sind gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen.  
Von wem? sagt die Redaktion.

20 Centner gutes  
**Heu und Stroh**  
ist in einer oder mehreren Parthieen zu verkaufen.  
Näheres bei der Redaktion.

**9 Stück 1jährige Enten**  
hat zu verkaufen  
Wer? sagt die Redaktion

**Heilbronn, 15. April.** Die Vorbereitung zu dem im Monat August hier stattfindenden württ. Landesfeuerwehrtag haben bereits begonnen. Auf Einladung des Ausschusses Feuerwehr fand gestern Abend im Rathssaal Versammlung hies. Bürger statt, an der a. Herr Stadtvorstand sich betheiligte und de sitz übernahm. Es wurde zunächst zu 5 der verschiedenen Kommissionen: der W. Kommission, Ausstellungs-Kommission schaftsk-Kommission und des Festplatzschritten und beschlossen, daß deren Vo jede Kommission unter sich wählt, da komite für die Gesamtleitung bilden f stand des Zentralkomitees, das, ebr Kommissionen, durch Kopptation ver kann, ist Herr Oberbürgermeister dessen Stellvertreter Herr Kommande

**Freudenthal, 13. April.** Gest vergnügte sich eine Schaar Burschen u chen auf der Vietigheimer Straße mit wozu einer der Burschen mit einer A monika aufspielte. Ein streitlustiger Schu gefelle hielt beim Tanzen ein geöffnetes in der Hand, drohte mit „in den Ranzen i wodurch es eine Streiterei gab, die sch dazu führte, daß der Schuhmacher von eine Burschen mit einem dolchartigen Messer am schwer verletzt wurde. Der Thäter wurde so festgenommen und dem R. Amtsgericht Besighe eingeliefert.

**Truchtelingen, 15. April.** Unsere Gemeinde befindet sich seit einigen Tagen in großer Aufregung. Letzten Donnerstag entfernte sich nämlich Köhlewirth Stoll von hier unter Umständen, die Gedanken an ein etwaiges Flüchtigerwerden, eine Reise übers Wasser oder dergl. vollständig ausschließen. Seine Angehörigen befürchten ein Unglück. Doch ist das Durchstreifen der Wälder der Umgegend und alle sonstigen Nachforschungen erfolglos geblieben. Auch nicht die leiseste Spur von dem Verschwundenen vermochte bis heute entdeckt zu werden.

**Für's Herz.**  
Bleibt dem guten Hirten treu,  
So wird er gewiß Euch geben  
Was wahrhaft beglücken kann  
Hier und dort in jenem Leben.